



Amtsblatt

2/20. Januar 2025

B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 4. Dezember 2024	22
Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) vom 4. Dezember 2024	24
Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2119 der Landeshauptstadt München Fauststraße (südlich), östlich des Schanderlweges (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 1209 und Nr. 600) vom 20. Dezember 2024	25
Öffentliche Bekanntmachung Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	26
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025	26
Planfeststellung gem. §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG) i.V.m. § 15 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für den Rahmenbetriebsplan „Geothermievorhaben Michaelibad“	29
Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing – Freimann Franz-Beckenbauer-Platz	29
Clemensstr. 73 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 443/13) Umbau und Erweiterung einer bestehenden Wohneinheit durch Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses in einem denkmalgeschützten Wohnhaus mit Errichtung von 6 neuen Gauben und einer innenliegenden Dachterrasse Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-6499-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	31
Gollierstr. 4 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7809/0) Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Flächen für Fitness und Gastronomie (Restaurant mit 130 Gastplätzen u. Wirtsgarten mit 110 Gastplätzen und ein Cafe mit 50 Gastplätzen u. Wirtsgarten mit 30 Gastplätzen) sowie einer Tiefgarage (60 STP) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2018-21507-23 hier: Ausbau und Vergrößerung der Gastronomie neu 190 Gastplätze und Wirtsgarten 176 Aktenzeichen: 6024-1.112-2024-8879-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	31
Ergänzung zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 1/2025 vom 10. Januar 2025 über die Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. HS BauGB (Beschleunigtes Verfahren) vom 17.01.2025 mit 31.01.2025 betreffend folgendes Planungsgebiet: Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2187 Rappenweg (östlich, nördlich) Heimgartenstraße, Gemeinde Haar, Ortsteil Gronsdorf (westlich) Bahnlinie München – Rosenheim (nördlich) (Teiländerung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728)	32
Nichtamtlicher Teil	33

Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung)

vom 4. Dezember 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 21.04.2017 (MüABl. S. 181), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2022 (MüABl. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende neue Bezeichnung:
„Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung)“.
2. § 1 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Belegplätze (einschließlich des städtischen Mitarbeiter*innenkontingents) sind vom Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung ausgenommen. Im Fall von Belegrechten wird eine definierte Anzahl an Plätzen nach gesonderten Regelungen an Kinder vergeben, die besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllen.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 4, § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 finden keine Anwendung.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Platzkontingent“ die Worte „im Umfang von jeweils bis zu zwei Plätzen pro Gruppe“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „möglich“ die Klammerzeichen und Worte „(mehr oder weniger Plätze pro Einrichtung)“ eingefügt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils geltenden Fassung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, oder wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils geltenden Fassung einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat, stehen in benannten Kindertageseinrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung.

Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 4 oder Ziffer 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 08.07.2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10.08.2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbracht werden. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe der integrativen Plätze unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Kinder, die in einer Einrichtung den Altersbereich bis drei Jahre besuchen, können in dieser vorrangig in den Altersbereich drei bis sechs Jahre überwechseln. Die Rangstufe 1 wird Kindern des Altersbereichs bis drei Jahre beim Wechsel in den Altersbereich drei bis sechs Jahre nur zuerkannt, wenn das Kind spätestens am 01.09. bzw. bei unterjähriger Platzvergabe zum Tag des vorgesehenen Aufrückens bereits drei Jahre alt ist. Kindern, die am 01.09. zwei Jahre und zehn Monate alt sind, kann dieser Vorrang für das Aufrücken in den Altersbereich drei bis sechs Jahre bereits vorzeitig zuerkannt werden, wenn genug freie Plätze vorhanden sind, um alle anderen Kinder dieser Einrichtung mit Rangstufe 1, die am 01.09. bereits drei Jahre alt sind und damit nicht mehr im Altersbereich Kinderkrippe verbleiben können, aufrücken zu lassen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung aufgenommen ist, d. h. mit zumindest einer Platzzusage nach § 5 Absatz 3 der Satzung, und zum

Zeitpunkt des Eintritts des nun angemeldeten Kindes noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.“

- b) Nach Absatz 1 Ziffer 1 wird vor Ziffer 2 folgende Ziffer 1a) eingefügt:

„1a) Bonuspunkte für Dringlichkeitsstufe A

Der nach Ziffer 1 ermittelte Punktwert kann bei Vorliegen von Bonuspunkten überschritten werden. Zusätzliche Bonuspunkte werden nur dann, wenn Punkte nach Ziffer 1 in Anspruch genommen werden können, bei Vorliegen folgender zusätzlicher Voraussetzungen vergeben:

- a) **Bonuspunkte für Personensorgeberechtigte in Schul- oder beruflicher Erstausbildung**
Der Bonuspunktwert wird zusätzlich zu den Punkten angerechnet, die sich nach Ziffer 1 ergeben.

10 Punkte

- b) **Alleinerziehende**

Alleinerziehende im Sinne dieser Bonuspunktregelung sind Personensorgeberechtigte, die im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils gültigen Fassung, alleinerziehend sind. Alleinerziehende im Sinne der Satzung sind Personensorgeberechtigte, die ohne Partner nach § 7 Abs. 3 SGB II mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen. Die Person muss überwiegend für das Kind verantwortlich sein. Das Zusammenwohnen mit einem weiteren volljährigen, aber noch unter 25-jährigen Kind lässt die Eigenschaft, alleinerziehend zu sein, nicht entfallen. Die Voraussetzung muss bis zum Zeitpunkt des Eintritts fortbestehen. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn die Alleinerziehenden-Eigenschaft zum Eintrittszeitpunkt nicht mehr fortbesteht.

20 Punkte“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „Entscheidung sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

- b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird oder wenn der Termin für das Aufnahmegespräch von den Personensorgeberechtigten ohne Vorliegen eines zwingenden sachlichen Grundes und vorheriger Information der Einrichtung nicht wahrgenommen wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmelde-Liste dieser Einrichtung geführt.“

- c) Dem Absatz 6 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:

„Bei der Buchung wird festgelegt, ob das Kind an der Verpflegung teilnimmt, sofern diese bei der betreffenden Besuchsart angeboten wird. Bei Hortplätzen und Plätzen des Altersbereichs Schulkinder kann dann, wenn dies im Rahmen spezieller Buchungsmöglichkeiten vorgesehen ist, festgelegt werden, an wie vielen Tagen pro Woche das Kind am Essen teilnimmt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Ziffer 6 folgende Ziffer 7 eingefügt:

„7. die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten und das Vertrauensverhältnis durch wiederholtes Verhalten der Personensorgeberechtigten derart beeinträchtigt ist, dass der Betrieb massiv gestört wird und/oder es den Beschäftigten und/oder den Kindern der anderen Eltern oder den anderen Eltern nicht mehr zumutbar ist, das betroffene Kind weiterhin in der Einrichtung zu betreuen. Voraussetzung ist, dass alle milderen Mittel, insbesondere auch die Reduzierung des Kontakts zu den Personensorgeberechtigten auf das zur Wahrnehmung der Betreuung absolut erforderliche Mindestmaß, ggf. einschließlich etwaiger Hausverbote, nicht ausreichend sind.“

- b) Die bisherige Ziffer 7 wird Ziffer 8.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Kind kann mit einer Frist von vier Wochen vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung zur Optimierung der Gruppenstruktur, z. B. zur Verkürzung der Öffnungszeiten einer Gruppe oder zur Erhöhung oder Veränderung der Lage der Kernzeiten oder zur dauerhaften Verbesserung der Zuschusssituation für die Einrichtung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist mit dem Ausschluss ein Angebot zur Fortsetzung des Besuchsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten zu verbinden.“

- d) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

- e) In Absatz 4 Satz 1 wird „Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 oder Absatz 2“ und „Abs. 2“ wird ersetzt durch die Worte „Absatz 3“.

- f) Der neue Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung trifft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie des Absatzes 3 die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit der/dem Vorgesetzten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 das Referat für Bildung und Sport/KITA.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 28.02.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2024 beschlossen.

München, 4. Dezember 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung)

vom 4. Dezember 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) vom 21.04.2017 (MüABl. S. 186), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2022 (MüABl. S. 325), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Belegplätze (einschließlich des städtischen Mitarbeiter*innenkontingents) sind vom Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung ausgenommen. Im Fall von Belegrechten wird eine definierte Anzahl an Plätzen nach gesonderten Regelungen an Kinder vergeben, die besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuchs vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils geltenden Fassung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, oder wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils geltenden Fassung einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat, können Tagesheime benannt werden, in denen integrative Platzkontingente zur Verfügung stehen.

Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 4 oder Ziffer 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 08.07.2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10.08.2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbracht werden. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe der integrativen Plätze unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.“

c) In Absatz 5 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Es werden in den Einrichtungen nur die Buchungszeiten/-arten angeboten, die jeweils in der konkreten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Reihenfolge“ das Satzzeichen „:“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Kinder“ durch das Wort „Sprengelkinder“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Worten „Jahrgangsstufen/Klassen“ die Worte „in den jeweiligen Gruppen des Tagesheims“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe haben Kinder den Vorrang, deren Geschwisterkind bereits in der Einrichtung aufgenommen ist, d. h. mit zumindest einer Platzzusage nach § 5 Absatz 3 der Satzung, und zum Zeitpunkt des Eintritts des nun angemeldeten Kindes noch mindestens fünf Monate die Einrichtung besuchen wird.“

b) Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dringlichkeitsstufe A

Für Kinder, die gemäß Vorschlag des Sozialreferats wegen ihrer sozialpädagogisch hohen Dringlichkeit der Betreuung besonders bedürfen, steht in den Einrichtungen ein Platzkontingent im Umfang von jeweils bis zu zwei Plätzen pro Gruppe zur Verfügung. Begründete Ausnahmen hiervon sind möglich (mehr oder weniger Plätze pro Einrichtung). Die Aufnahme setzt voraus, dass das Sozialreferat der Einrichtung die für die Betreuung notwendigen Informationen übermittelt.“

c) In Absatz 1 wird nach Ziffer 2 die folgende Ziffer 2a eingefügt:

„2a) Bonuspunkte für Dringlichkeitsstufe B

Der nach Ziffer 2 ermittelte Punktwert kann bei Vorliegen von Bonuspunkten überschritten werden. Zusätzliche Bonuspunkte werden nur dann, wenn Punkte nach Ziffer 2 in Anspruch genommen werden können, bei Vorliegen folgender zusätzlicher Voraussetzungen vergeben:

a) **Bonuspunkte für Personensorgeberechtigte in Schul- oder beruflicher Erstausbildung**

Der Bonuspunktwert wird zusätzlich zu den Punkten angerechnet, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

10 Punkte

b) **Alleinerziehende**

Alleinerziehende im Sinne dieser Bonuspunktregelung sind Personensorgeberechtigte, die im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), in der jeweils gültigen Fassung, alleinerziehend sind. Alleinerziehende im Sinne der Satzung sind Personensorgeberechtigte, die ohne Partner nach § 7 Abs. 3 SGB II mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen. Die Person muss überwiegend für das Kind verantwortlich sein. Das Zusammenwohnen mit einem weiteren volljährigen, aber noch unter 25-jährigen Kind lässt die Eigenschaft, alleinerziehend zu sein, nicht entfallen. Die Voraussetzung muss bis zum Zeitpunkt des Eintritts fortbestehen. Die Aufnahme des Kindes kann widerrufen werden, wenn die Alleinerziehenden-Eigenschaft zum Eintrittszeitpunkt nicht mehr fortbesteht.

20 Punkte“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten „Entscheidung sind“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn der den Personensorgeberechtigten mitgeteilte Rückmeldetermin für die Bestätigung der Platzannahme nach einer Zusage nicht eingehalten wird oder der Platz seitens der Personensorgeberechtigten abgesagt wird oder wenn der Termin für das Aufnahmegespräch von den Personensorgeberechtigten ohne Vorliegen eines zwingenden sachlichen Grundes und vorheriger Information der Einrichtung nicht wahrgenommen wird, erlischt die Zusage und das Kind wird nach diesem Termin für das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr nicht weiter auf der Anmelde-Liste dieser Einrichtung geführt.“

- c) Dem Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Bei der Buchung wird festgelegt, ob das Kind an der Verpflegung teilnimmt, sofern diese bei der betreffenden Besuchsart angeboten wird. Es kann dann, wenn dies im Rahmen spezieller Buchungsmöglichkeiten vorgesehen ist, festgelegt werden, an wie vielen Tagen pro Woche das Kind am Essen teilnimmt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Ziffer 6 die folgende Ziffer 7 eingefügt:

„7. die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten und das Vertrauensverhältnis durch wiederholtes Verhalten der Personensorgeberechtigten derart beeinträchtigt ist, dass der Betrieb massiv gestört wird und/oder es den Beschäftigten und/oder den Kindern der anderen Eltern oder den anderen Eltern nicht mehr zumutbar ist, das betroffene Kind weiterhin in der Einrichtung zu betreuen. Voraussetzung ist, dass alle mildereren Mittel, insbesondere auch die Reduzierung des Kontakts zu den Personensorgeberechtigten auf das zur Wahrnehmung der Betreuung absolut erforderliche Mindestmaß, ggf. einschließlich etwaiger Hausverbote, nicht ausreichend sind,“
- b) Die bisherige Ziffer 7 wird zu Ziffer 8.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird „Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 und des Abs. 2“ ersetzt durch „Absatz 1 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 und des Absatzes 2“,

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „umschließen“ das Komma und die Worte „,sofern solche festgelegt wurden“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt mehr als 15 Stunden pro Woche, d. h. die Buchungsstufe „über drei bis vier Stunden“. Über Ausnahmen mit Buchungszeiten bis 15 Stunden pro Woche entscheidet RBS-A 4 für jeweils ausgewiesene Einrichtungen. Voraussetzung ist der Erhalt der Förderfähigkeit für die Einrichtung.

(3) Die Tagesheime können im Benehmen mit dem RBS-A 4 auch Plätze benennen, die weniger lang zur Verfügung stehen, als die Einrichtung insgesamt geöffnet ist. Hierfür werden die Buchungszeiten rechtzeitig festgelegt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 28.02.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2024 beschlossen.

München, 4. Dezember 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2119 der Landeshauptstadt München Fauststraße (südlich), östlich des Schandlerweges (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 1209 und Nr. 600)

vom 20. Dezember 2024

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 10.07.2024 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2119 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Dezember 2024 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird. Die Eintragung von Übermittlungssperren ist kostenlos.

Schnell und unbürokratisch ist die Beantragung von Übermittlungssperren über unseren Onlineservice im Internet möglich. Hierzu können Sie folgenden Link <https://stadt.muenchen.de/service/info/> nutzen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Beantragung von Übermittlungssperren mit einem formlosen Schreiben oder mittels eines Antragsformulars, welches Sie ebenfalls auf unserer Homepage (www.muenchen.de) finden.

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat

Postanschrift:
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung II
Bürgerangelegenheiten, Abteilung 2 Bürgerbüro
Ruppertstraße 19
80466 München

München, 7. Januar 2025 Kreisverwaltungsreferat
Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, einzelnen Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Folgenden Datenübermittlungen können Sie widersprechen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Soldatengesetz.
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Personen gemäß § 42 Abs. 2 und 3 BMG.
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 BMG.
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen gemäß § 50 Abs. 2 und 5 BMG.
5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 und 5 BMG.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Landeshauptstadt München wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) in den Räumen des Wahlamtes, Ruppertstr. 19 (Zimmer 56.44), 80337 München zu den Öffnungszeiten (siehe Nr. 13) für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **Montag, 3. Februar 2025 bis spätestens am Freitag, 7. Februar 2025 bis 13 Uhr**

beim Wahlamt, Ruppertstr. 19 (Zimmer 56.44), 80337 München, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** mit einem Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum seines Wahlkreises** (vgl. unter Nr. 12) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr** in einer der sechs Ausgabestellen für Briefwahlunterlagen (siehe Nr. 11) schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen. In diesem Fall jedoch nur im Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11, 80337 München, Erdgeschoss, Saal.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen **bis zum Wahltag, 15 Uhr** im Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 11, 80337 München, Erdgeschoss, Saal, beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit Sichtfenstern, in den der Wahlschein so einzulegen ist, dass die auf der Rückseite des Wahlscheins angegebene Rücksendeanschrift lesbar in dem Sichtfenster erscheint, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahlraum noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an das Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

11. Die Anschriften der Briefwahlbüros in den Bezirksinspektionen und im Wahlamt:

Wahlbüro	barrierefrei für
Bezirksinspektion Mitte Tal 31 80331 München 2. Stock Raum 201	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Nord Hanauer Str. 56 80992 München 2. Stock Raum 29	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Ost Friedenstr.40 81671 München Erdgeschoss Raum 0.409	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Süd Implerstr. 11 81371 München 4. Stock Raum 402	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion West Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Str. 486 1. Stock Zimmer 101 (Sitzungssaal)	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt Ruppertstr. 11 Erdgeschoss, Saal	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte

Es werden die Stimmzettel für jeden Wahlkreis in München (vgl. Nr. 12) in jedem Briefwahlbüro ausgegeben.

Informationen zu barrierefreien Räumen:

Eine genauere Erläuterung zur Barrierefreiheit der Wahlbüros finden Sie im Internet unter: www.muenchen.de/wahl-barrierefrei. Bei Fragen wenden Sie sich unter der Telefonnummer 089/233-96233 an das Wahlamt.

12. Wahlkreise und dazugehörige Stadtbezirke in München

Wahlkreis	Stadtbezirke im Wahlkreis
216 München – Nord	3 – Maxvorstadt 4 – Schwabing-West 10 – Moosach 11 – Milbertshofen-Am Hart 12 – Schwabing-Freimann 24 – Feldmoching-Hasenbergl
217 München – Ost	1 – Altstadt-Lehel 5 – Au-Haidhausen 13 – Bogenhausen 14 – Berg am Laim 15 – Trudering-Riem 16 – Ramersdorf-Perlach
218 München – Süd	6 – Sendling 7 – Sendling-Westpark 17 – Obergiesing-Fasangarten 18 – Untergiesing-Harlaching 19 – Thalkirchen-Obersendling Forstneried-Fürstenried-Solln 20 – Hadern
219 München – West/Mitte	2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt 8 – Schwanthalerhöhe 9 – Neuhausen-Nymphenburg 21 – Pasing-Obermenzing 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied 23 – Allach-Untermenzing 25 – Laim

13. Die Wahlbüros in den Bezirksinspektionen und das Wahlamt sind in der Zeit vom **Dienstag, 4. Februar bis Freitag, 21. Februar 2025** wie folgt geöffnet:

Montag	7.30 Uhr – 15 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 13 Uhr und 14 Uhr – 18 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr – 15 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 13 Uhr und 14 Uhr – 18 Uhr
Freitag,	7.30 Uhr – 13 Uhr
21. Februar 2025	7.30 Uhr – 15 Uhr

München, 20. Januar 2025

gez.
Dr. Hanna Sammüller-Gradl
berufsmäßige Stadträtin

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung gem. §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG) i.V.m. § 15 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) für den Rahmenbetriebsplan „Geothermievorhaben Michaelibad“

Bekanntmachung vom 10.01.2025
Aktenzeichen: 26.3909.069-H-0548

Auf Antrag der Stadtwerke München Services GmbH wurde der Rahmenbetriebsplan „Geothermievorhaben Michaelibad“ mit Beschluss vom 12.12.2024 festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserschutz sowie zur seismischen Überwachung verbunden.

Der Stadtwerke München GmbH wurden unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einbringen von Stoffen und Einleiten von Oberflächenwasser ins Grundwasser erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München
80539 München
Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Auslegungszeitraum

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegt in der Zeit vom **Mittwoch, den 22.01.2025, bis Mittwoch, den 05.02.2025**, im Referat für Klima- und Umweltschutz, in der Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4069 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Donnerstag von 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:30 Uhr bis 12 Uhr

Für eine Einsicht ist eine Voranmeldung unter Tel.: 089/233 475 86 oder per E-Mail an wasserrecht.rku@muenchen.de erforderlich.

Weiterhin wird der Planfeststellungsbeschluss im oben genannten Zeitraum mit den dazugehörigen Planunterlagen in der Bibliothek der Regierung von Oberbayern von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme ausliegen.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Planunterlagen und der Ablauf des Verfahrens wird mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des UVP-Verbund Portals unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> unter dem Suchbegriff „Michaelibad“ zugänglich gemacht. Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München).

München, 10. Januar 2025

Regierung von Oberbayern
Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

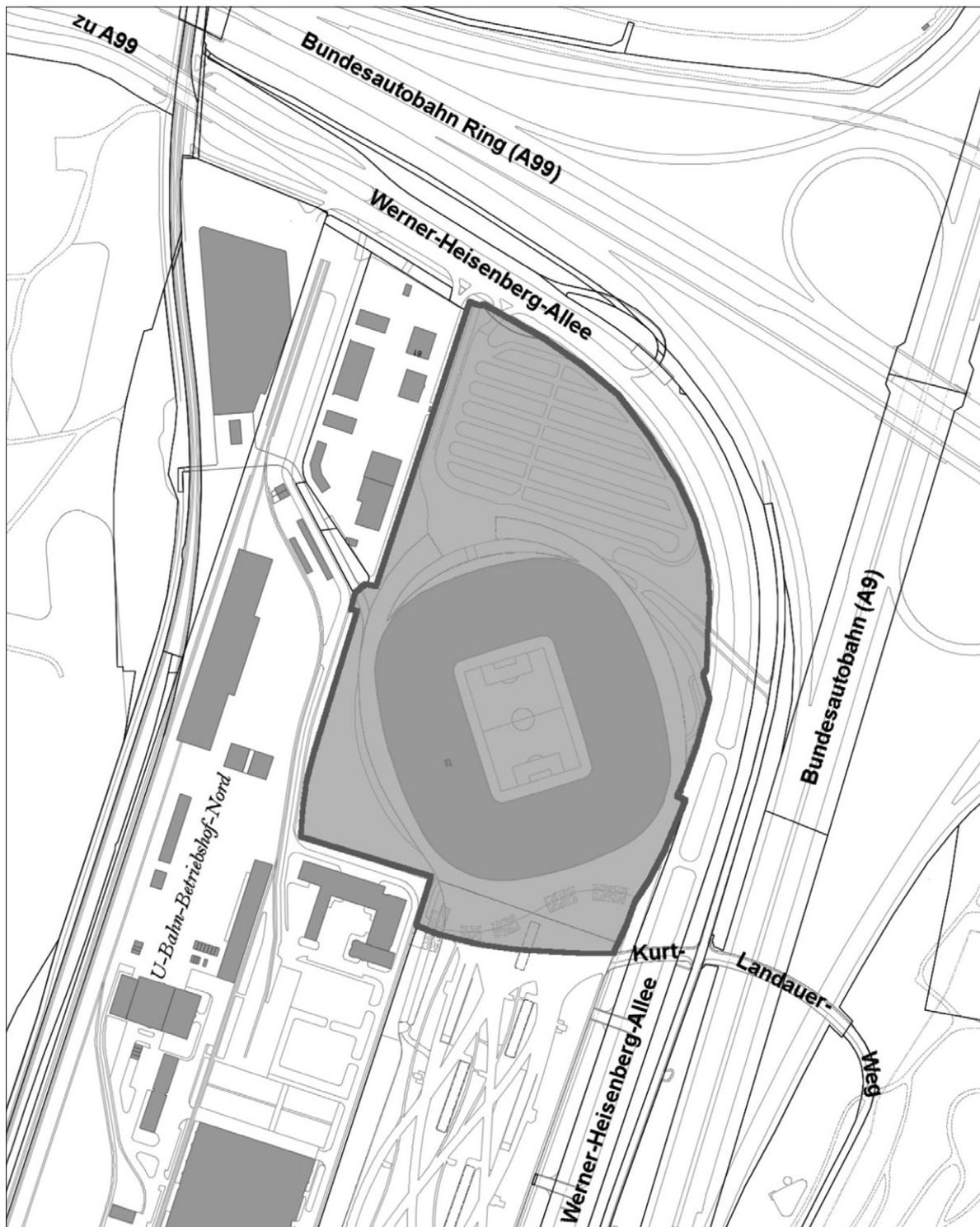
Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing – Freimann
Franz-Beckenbauer-Platz
Straßenschlüsselnummer: 06819
Beschluss vom: 19.09.2024

Namenserläuterung

Franz Beckenbauer, geb. 11.09.1945 in München, gest. 07.01.2024 in Salzburg, deutscher Fußballspieler, -trainer und -funktionär, Spieler und später Präsident beim FC Bayern, als Spieler der Nationalmannschaft Europa- und Weltmeister, als Trainer Weltmeister, übte im Rahmen des Fußballsports zahlreiche Ämter und Funktionen aus, darunter Aufsichtsratsvorsitzender der FC Bayern AG und Chef des Organisationskomitees für die Fußball-WM 2006.

Verlauf

Platz um die Allianz Arena, westlich und südlich der Werner-Heisenberg-Allee.



© Landeshauptstadt München – Kommunalreferat – GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, **Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245** während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassennamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 14.02.2025 eingesehen werden.

München, 2. Januar 2025

Kommunalreferat
GeodatenService

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Clemensstr. 73
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 443/13 / Stadtbezirk: 4
Umbau und Erweiterung einer bestehenden Wohneinheit
durch Ausbau eines bestehenden Dachgeschosses in
einem denkmalgeschützten Wohnhaus mit Errichtung
von 6 neuen Gauben und einer innenliegenden Dach-
terrasse

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.12.2024, Az. 1.2-2024-6499-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 433/10, Fl.Nr. 433/11, Fl.Nr. 433/12, Fl.Nr. 433/14, Fl. Nr. 621/9 und Fl.Nr. 621/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gollierstr.4
Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7809/0 /Stadtbezirk: 8
Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Flächen
für Fitness und Gastronomie (Restaurant mit 130 Gast-
plätzen u. Wirtsgarten mit 110 Gastplätzen und ein Cafe
mit 50 Gastplätzen u. Wirtsgarten mit 30 Gastplätzen)
sowie einer Tiefgarage (60 STP) – **ÄNDERUNGSANTRAG**
zu 1.1-2018-21507-23 hier: **Ausbau und Vergrößerung der
Gastronomie neu 190 Gastplätze und Wirtsgarten 176**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.12.2024, Az. 6024-1.112-2024-8879-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7811/0, 7811/2 und 7813/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Ergänzung

zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 1/2025 vom 10. Januar 2025 über die Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. HS BauGB (Beschleunigtes Verfahren) vom 17.01.2025 mit 31.01.2025 betreffend folgendes Planungsgebiet: Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2187 Rappenweg (östlich, nördlich) Heimgartenstraße, Gemeinde Haar, Ortsteil Gronsdorf (westlich) Bahnlinie München – Rosenheim (nördlich) (Teiländerung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728)

Die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit – Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. HS BauGB (Beschleunigtes Verfahren) betreffend den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2187 im Amtsblatt vom 10. Januar 2025 weist eine redaktionelle Unvollständigkeit auf, die mit dieser Veröffentlichung behoben wird.

Die Öffentlichkeit kann sich vom 17. Januar 2025 mit 31. Januar 2025 zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und den sich wesentlichen Auswirkungen der Planung neben der **Stadtbibliothek Neuperlach auch bei folgender **Stadtbibliothek unterrichten:****

Stadtbibliothek Waldtrudering, Wasserburger Landstr. 241, 81827 München
(Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).

Bitte informieren Sie sich im Internet unter <https://www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten> oder telefonisch unter 089/233-772447 über etwaige kurzfristige Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung im Amtsblatt 10. Januar 2025 im Übrigen Gültigkeit behält.

München, 10. Januar 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Jacqueline Charlier
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkl
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15,
Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, -7, 233-6 14 90,
Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12.30 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den RadlStadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

